

Knut Wenzel, Das Dekret über die Religionsfreiheit: *Dignitatis humanae*. In: Ders., Kleine Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils, Freiburg/Br. 2005, S. 225-234.

»Mit *Dignitatis humanae* hat die katholische Kirche sich dazu durchgerungen, die positive Religionsfreiheit nicht nur für sich zu reklamieren, sondern auch den anderen Religionsgemeinschaften bzw. den Bürgern schlechthin zuzugestehen. Dabei zeigt die gesamte bis hierher nachgezeichnete Argumentation, dass hierin eigentlich kein Zugeständnis im Sinn der Zurücknahme einer genuin katholischen Position vorliegt, sondern im Gegenteil die Freilegung oder Klärung einer solchen katholischen Position unter den Bedingungen der heutigen Gesellschaft. Auf der Basis dieser Argumentation kann die Erklärung sagen, dass es zu keiner Diskriminierung um der Religion willen kommen darf (DH 6).«

»*Dignitatis humanae* rückt abschließend die Frage der Religionsfreiheit in die Perspektive einer Menschheit, die sich ihrer weltweiten Verbundenheit immer mehr bewusst wird. Die Erklärung betrachtet diese praktische Bewusstwerdung als einen gefährdeten Prozess. Deswegen gewinnt die Durchsetzung der Achtung der religiösen Freiheit an Bedeutung. Dass sie in vielen Verfassungen verankert ist, rechnet die Erklärung zu den »glückhaften Zeichen unserer Zeit« (DH 15). Die Respektierung und Förderung der Religionsfreiheit ist in der Wahrnehmung von *Dignitatis humanae* ein Dienst an der friedlichen Einheit der Menschheitsfamilie. Vor diesem Hintergrund wird man mit Bezug auf die von der Erklärung nicht zitierte Bestimmung der Kirche als »Zeichen und Werkzeug der Einheit für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit« (LG 1) sagen können, dass die katholische Kirche in der Verteidigung und Verbreitung der Geltung der Religionsfreiheit ihrer Sendung entspricht, auch wenn dies die Respektierung anderer Religionen oder gar der Ablehnung religiöser Bindung bedeutet. Die Kirche würde ihre Gegründetheit im allgemeinen Heilswillen Gottes, wie er sich in Jesus Christus konkret-geschichtlich unwiderruflich gegenwärtig gesetzt hat, zu gering schätzen, wenn sie in der Respektierung anderer Religionen oder gar der Ablehnung religiöser Bindung eine Einschränkung ihrer selbst wahrnehmen würde, denn: Wo die Menschheitsfamilie in gerechter und friedlicher Einigung sich verwirklicht – was eben durch die Religionsfreiheit gefördert wird –, dort kann ja nichts letztlich Unkirchliches geschehen, wenn es auch in nur unausdrücklicher, anonymer oder pseudonymer Verbindung zur sichtbaren Kirche geschieht.«

»1. Zur Textgeschichte

Das Thema der Religionsfreiheit erscheint zunächst nur im Kapitel IX des Schemas zur Kirchenkonstitution, nämlich im Zusammenhang mit der Behandlung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Dort will man mehrheitlich katholische Staaten auf die Nichtgewährung der negativen Religionsfreiheit für die anderen Religionen und Bekenntnisse verpflichten (siehe hierzu weiter unten) und von mehrheitlich nichtkatholischen Staaten die volle Gewährung der positiven Religionsfreiheit für die katholische Kirche fordern. Dies stößt bei etlichen Vätern auf Kritik, wird aber nicht weiter diskutiert, da die Beziehung zwischen Staat und Kirche aus dem Kirchenschema herausgenommen wird. Genau die hier nicht weiter debattierte Asymmetrie der Beanspruchung der Religionsfreiheit

für sich und ihrer Nichteinräumung für die Anderen wird aber in der Relatio des Bischofs von Brügge, Emile-Josef de Smedt, zum ersten Schema eines Texts zur Religionsfreiheit (nun als V. Kapitel des Ökumenismusdekrets) als Begründung für die Notwendigkeit einer Erklärung des Konzils über die Religionsfreiheit angegeben. [...] Neben einer großen Zahl von Vätern, die den Text vorbehaltlos oder grundsätzlich, unter Einschluss von Änderungswünschen, unterstützen, gibt es auch eine Gruppe, die ihn für unannehmbar hält. Angesichts dieser prekären Lage drängt das Einheitssekretariat auf eine Abstimmung, um zu einer klaren Grundlage für ein weiteres Vorgehen zu gelangen. Wiederum versuchen Kräfte, bis hinein in die Leitungsorgane des Konzils, eine solche Abstimmung zu hintertreiben. Erst durch Intervention Pauls VI. kommt es am 21.9.1965 zu einer solchen Abstimmung, durch die das Schema als Grundlage für eine endgültige Bearbeitung akzeptiert wird.«

2. Die Begründung der Religionsfreiheit aus der Personwürde

Bezeichnend für *Dignitatis humanae* ist nicht nur, dass die Religionsfreiheit aus der Personwürde des Menschen begründet wird, sondern auch, dass diese Erklärung wie andere Konzilstexte ein dynamisches Verständnis des Verhältnisses der Menschen zu sich selbst hat. Deswegen kann die Erklärung zur Religionsfreiheit darin ein Zeichen unserer Zeit erblicken, dass den Menschen die Personwürde immer mehr zu Bewusstsein kommt (DH 1, vgl. DH 9): Indem *Dignitatis humanae* von der Religionsfreiheit handelt, spricht die Erklärung also mit Bedacht in diese Zeit. Das wird man auch vierzig Jahre nach dem Konzil so noch sagen können.

Die Verankerung der Religionsfreiheit in der Personwürde ist auch mit Blick darauf von Bedeutung, dass die Erklärung noch auf dem Weg zu einer ausdrücklichen Würdigung der Religionsfreiheit und ihrer theologischen Begründung die Lehre von der wahren Religion, die in der katholischen Kirche verwirklicht ist (vgl. LG 8), bekräftigt (DH 1). Dies bedeutet aber nicht, dass die wahre Religion von der Religionsfreiheit gewissermaßen unberührt bleibt, sondern dass die Begründung der Religionsfreiheit ins Zentrum des Glaubenguts dieser Religion gehört. Die »allgemeine Grundlegung der Religionsfreiheit«, so die Überschrift des ersten von zwei Teilen der Erklärung, nimmt also ihren Ausgang in der Begründung der Religionsfreiheit in der Personwürde. Diese Begründetheit ist sowohl eine Offenbarungswahrheit als auch »durch die Vernunft selbst« erkennbar (DH 2). Die Erklärung sieht den Menschen als ein Wesen der Freiheit. Dafür steht ihre Verwendung des Personbegriffs ein. Die Freiheitsrechte des Menschen betreffen alle Akte seines Selbstvollzugs. Sie einzuschränken hieße den Menschen selbst zu verletzen. Das Spektrum der Selbstvollzüge oder der Akte des Menschen – und damit auch das Spektrum seiner Freiheitsrechte – findet seine höchste Verwirklichung im Akt personaler Zustimmung zur göttlichen Wahrheit (DH 3), weswegen »die Verwirklichung und Ausübung der Religion ... ihrem Wesen nach vor allem in inneren, willentlichen und freien Akten [besteht], durch die sich der Mensch unmittelbar auf Gott hinordnet«. Die Religionsfreiheit ist also nicht an und für sich höchstes Gut der Personwürde, aber wesentlicher Effekt des notwendigen Rechts auf freien Selbstvollzug, insofern dieser sich im Glaubensakt erfüllt. Die Religionsfreiheit kann deswegen auch nicht, etwa durch falschen oder ir-

renden Gebrauch, verwirkt werden, da sie ja »nicht in einer subjektiven Verfassung der Person, sondern in ihrem Wesen selbst begründet« ist (DH 2).

Die Freiheit des Glaubensakts als höchste Form des Selbstvollzugs begründet die Religionsfreiheit aber erst, wenn die bisher gegebene Bestimmung von Religion erweitert wird, indem gesagt wird, dass der Glaubensakt nicht nur ein inneres Geschehen ist, sondern dass der Mensch mindestens aufgrund seiner Sozialnatur »innere Akte der Religion nach außen zum Ausdruck bringt, mit anderen in religiösen Dingen in Gemeinschaft steht und seine Religion gemeinschaftlich bekennt« (DH 3). Religion als Materialisierung des Glaubensakts in den interkommunikativen Handlungen zu behindern heißt dann den Menschen in der Ausschöpfung seines Selbstvollzugs zu beschneiden. Hierin nun wird die Verankerung der Religionsfreiheit in der Personwürde vollends zugänglich. Zugleich begründet dies die Religionsfreiheit als nicht nur von Einzelpersonen, sondern legitimer Weise auch von Gemeinschaften beanspruchtes Recht (DH 4). Die Erklärung lässt von der Gemeinschaftsdimension der Religion ausdrücklich auch die Familie als eigene religiös bedeutsame Gemeinschaft umschlossen sein (DH 5).

Hinsichtlich der bürgerlichen Gesellschaft bedeutet dieser Begründungszusammenhang – dass der Glaubensakt die höchste Form menschlichen Selbstvollzugs ist und deswegen seine Ausübung durch die Personwürde geschützt ist, dass dieser Akt sich notwendig in äußeren Handlungen auszeitigt und dass diese aufgrund der Sozialität des Menschen interkommunikativ und gemeinschaftsbezogen sind –, dass der Schutz der religiösen Freiheit unmittelbar mit der Wahrung oder Mehrung des Gemeinwohls zu tun hat. Denn, so definiert *Dignitatis humanae* in großer Nähe zu *Gaudium et spes* (GS 26): »Das Gemeinwohl der Gesellschaft besteht in der Gesamtheit jener Bedingungen des sozialen Lebens, unter denen die Menschen ihre eigene Vervollkommnung in größerer Fülle und Freiheit erlangen können; es besteht besonders in der Wahrung der Rechte und Pflichten der menschlichen Person« (DH 6). Der Schutz der religiösen Freiheit obliegt der staatlichen Gewalt ebenso wie der Schutz der Menschenrechte schlechthin. Aus der Bedeutung der religiösen Freiheit für das Gemeinwohl leitet die Erklärung ab, dass das Verhältnis des Staats zu den Religionen nicht neutral sein kann; vielmehr muss er die religiöse Freiheit der Bürger »wirksam« und »tatkräftig« schützen, indem er »für die Förderung des religiösen Lebens günstige Bedingungen« schafft. Die Argumentation der Erklärung erfordert an dieser Stelle freilich die Präzisierung, dass (entsprechend dieser Argumentation) dem religiösen Leben die staatliche Fürsorge nicht aufgrund eines Privilegs zukommt, sondern nur im Zusammenhang der Gemeinwohlrelevanz der Menschenrechte schlechthin.

Innerhalb dieses Argumentationsbogens nicht weiter auffällig, vor dem Hintergrund der Geschichte des Verhältnisses der katholischen Kirche zur Religionsfreiheit aber bedeutsam ist die Aussage im selben Artikel, dass der Staat in Gesellschaften mit dominanter Präsenz einer einzigen Religion seine Fürsorgepflicht hinsichtlich der Wahrung der Religionsfreiheit auch gegenüber allen anderen religiösen Gemeinschaften und den einzelnen Bürgern auszuüben hat. Noch in einem frühen Entwurf zu einem Kapitel IX der Kirchenkonstitution will man Staaten mit mehrheitlich katholischer Präsenz dazu verpflichten, selbst katholisch zu sein. [...]

In bemerkenswerter Weise setzt *Dignitatis humanae* die Inanspruchnahme der Religionsfreiheit nicht absolut, sondern lässt sie vermittelt sein mit der Tatsache, dass sie »innerhalb der menschlichen Gesellschaft verwirklicht« wird (DH 7). Deren Funktionieren aber ist getragen von der »friedvollen Eintracht«, der Sorge um den »ehrenhaften und öffentlichen Frieden«, dem »geordneten Zusammenleben in wahrer Gerechtigkeit« und der »Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit«. Dies alles fasst die Erklärung unter den Begriff der öffentlichen Ordnung. Die Wahrung dieser Ordnung setzt nicht der Religionsfreiheit selbst, aber ihrer Ausübung Grenzen. Damit macht die Erklärung deutlich, dass die Religionsfreiheit tatsächlich dem Gemeinwohl dient.

3. Die Begründung der Personwürde aus der Offenbarung

In einem zweiten Argumentationsgang wird nun die theologische Begründung der Religionsfreiheit noch einmal vertieft. Dabei wird zunächst deutlich gemacht, dass die Religionsfreiheit nicht unmittelbarer Offenbarungsinhalt ist; die Offenbarung lässt aber »die Würde der menschlichen Person in ihrem ganzen Umfang ans Licht treten«, in dieser wiederum gründet die Religionsfreiheit (DH 9). Die Erklärung bezieht sich übrigens nicht auf das *theologoumenon* von der Gottebenbildlichkeit des Menschen als biblische Begründung der Personwürde, sondern sie nennt die Verkündigungspraxis Jesu als deren primäre biblische Verankerung. In seiner Verkündigung hat Jesus die Freiheit des Menschen auch in dessen Pflichten gegenüber Gott geachtet. Hierin, so fügt die Erklärung an, sollen die Jünger Jesu seinem Geist folgen. Worin besteht diese Freiheit? Darin, »dass der Mensch freiwillig durch seinen Glauben Gott antworten soll«, denn »der Glaubensakt ist seiner Natur nach ein freier Akt« (DH 10). Nur der vor Gott freie Mensch kann sich aus freien Stücken Gott zuwenden, kann den Glaubensakt als freien – und, wie die Erklärung hinzufügt, »vernunftgemäßen« – Akt tun, kann im Glaubensakt, den er personal vollzieht, sich selbst Gott geben. Auf der Basis dieser Theologischen Anthropologie des frei Glaubenden gelingt es der Erklärung zu sagen, dass »der Grundsatz der Religionsfreiheit nicht wenig beiträgt] zur Begünstigung solcher Verhältnisse, unter denen die Menschen ungehindert die Einladung zum christlichen Glauben vernehmen, ihn freiwillig annehmen und in ihrer ganzen Lebensführung tatkräftig bekennen können«.

Der Hinweis auf Jesu Praxis und Geschick erfährt noch eine breitere Darlegung (DH 11): Würdigt die Verkündigung Jesu die Freiheit der Menschen, ist sie doch nicht ohne Anspruch an sie. Diesen Anspruch oder Anruf Gottes, wie er in Jesu Verkündigung an die Menschen ergeht, führt die Erklärung zunächst durch die Thematik des Gewissens, dessen Ruf den Menschen verpflichtet, aber nicht zwingt. Jesu Wirken selbst ist, unbeschadet des Bekenntnisses zu ihm als zu dem Herrn, »sanft und demütig von Herzen«, wie die Erklärung mit Bezug auf Mt 11,29 formuliert. Mit Blick auf die Funktionalisierung der neutestamentlichen Wundererzählungen als Glaubensbeweise durch die Apologetik sagt *Dignitatis humanae*, dass die Wunder den Glauben anregen und bestätigen, aber nicht erzwingen sollen. Das Gleichnis vom Unkraut (Mt 13,24-30.36-43), in welchem, weil Weizen und Unkraut gemeinsam ausgesät werden, die Scheidung zwischen beidem dem eschatologischen Handeln Gottes vorbehalten wird, erwähnt die Erklärung wie eine spätere Begründung für die Unverwirkbarkeit der Religionsfreiheit durch ihren irrenden Gebrauch. In die Linie der Hochschätzung des Menschen (in seiner Personwürde) durch

Jesus gehört für die Erklärung zentral Jesu Umgang mit der (staatlichen) Gewalt, auf den sie dreimal zu sprechen kommt: Jesus lehnt die Präention eines politischen Messias für sich ab; er anerkennt staatliche Gewalt, indem er sie relativiert (vgl. Mt 22,21); er lehnt die Verteidigung seiner Person und die Durchsetzung seiner Sendung mit dem Schwert ab. Jesu Tod am Kreuz wird gedeutet als sein Offenbarwerden »als der vollkommene Gottesknecht«, der das Gottesreich bringt, indem er »das geknickte Rohr nicht zerbricht und den glimmenden Docht nicht auslöscht« (Mt 12,20; Jes 42,3). Die Apostel, so betont der zweite Abschnitt dieses langen und wichtigen Artikels, sind in ihrer Verkündigung nicht nur auf die Botschaft Jesu verpflichtet, sondern genauso auf die mit ihr wesentlich verbundene Art und Weise ihrer Vergegenwärtigung durch Jesus, in »Rücksicht auf die Schwachen, selbst wenn sie im Irrtum waren«. Sie sind gefordert, dem »Beispiel der Güte und Bescheidenheit Christi« zu folgen. Indem sie das tun, zeigen sie, dass sie nicht eigener Gewalt, sondern der Kraft des Worts Gottes vertrauen.

Die Erklärung fasst diesen biblischen Argumentationsgang zusammen: »Somit verfolgt die Kirche in Treue zur Wahrheit des Evangeliums den Weg Christi und der Apostel, wenn sie erkennt und dafür eintritt, dass der Grundsatz der religiösen Freiheit der Würde des Menschen und der Offenbarung Gottes entspricht.« (DH 12) Es ehrt die Erklärung, dass sie es nicht versäumt zu bekennen, dass die Kirche diesem Geist Jesu bisweilen nicht entsprochen hat. Gleichwohl ist die Kernbotschaft von der Personwürde des Menschen und der damit notwendig zusammengehörenden Religionsfreiheit durch die Fehlhandlungen der Kirche nicht falsifiziert worden. Wo immer diese Kernbotschaft zum Tragen gekommen ist, hat das Evangelium einen Beitrag zur Freiheitsgeschichte der Menschen leisten können (DH 12). Und insofern die Kirche diese evangelische Botschaft von der Freiheit der Menschen sichtbar unter den Menschen vergegenwärtigt, ist es legitim, von der »Freiheit der Kirche« im Gefüge der bürgerlichen Gesellschaft zu sprechen (DH 13). In gewisser Weise übt die Kirche die von ihr beanspruchte Freiheit für die Menschen insgesamt aus; die Erklärung artikuliert dies – ohne Bezug auf LG 1 oder 48 –, indem durch sie die Kirche ihre Glieder bittet, die kirchlichen Handlungen der Gebete, der Fürbitten und der Danksagungen »für alle Menschen« zu verrichten (DH 14).«